

Es kann nur Schätzungen geben: Rund 600 000 Kunstwerke sollen in der Zeit der Nationalsozialisten geraubt, beschlagnahmt oder unter Zwang verkauft worden sein. Die Opfer waren meist Juden. In wessen Besitz etwa die vielen Gemälde heute sind, weiß man nur zum Teil. Sie sind auf der ganzen Welt verteilt, hängen in Museen, stehen in Depots oder in Privatsammlungen. Die Frage ist: Tun sie das zu Unrecht? Selbst wenn die Herkunft eines Werkes eindeutig geklärt ist – obes dem Vorkriegseigentümer oder dessen Erbe zurückgegeben werden muss, ist häufig keine eindeutige Angelegenheit. Die unbefriedigende Antwort heißt immer noch: Kommt drauf an. Und von Land zu Land kann unterschiedlich beschieden werden. Das führt immer wieder zu Kritik. „So fällt es schwer, Entscheidungen zu akzeptieren“, sagt Matthias Weller.

Der Professor, Inhaber der Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Profsur für Bürgerliches Recht, Kunst und Kulturgutschutzrecht, leitet das Forschungsprojekt, das an der Universität Bonn im Sommersemester 2019 begonnen hat. Ziel ist es, möglichst viele Fälle zu Restitutions aus Deutschland, Österreich, Frankreich, den Niederlanden und Großbritannien zusammenzutragen: Welches Gericht hat wie entschieden? Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Monika Grütters, stellt 873 000 Euro bereit, um für mehr Transparenz in Sachen Wiedergutmachung zu sorgen.

Unterschiedliche Interpretationen

Es ist ein sensibles Thema, weshalb Weller seine Neutralität betont. „Wir sind nicht diejenigen, die sagen können, was richtig und was falsch ist“, sagt er. „Wir beobachten nur, immer mit dem Ziel, für mehr Vergleichbarkeit und damit auch für mehr Gerechtigkeit durch Stimmigkeit der Entscheidungen zu sorgen.“ Die einzige allgemeine Leitlinie in puncto Raubkunst bietet bislang die „Washingtoner Erklärung“ von 1998, wonach die Staaten dazu angehalten werden, die ehemaligen Eigentümer oder deren Erben zu suchen und eine gerechte Lösung zu finden. Rechtlich bindend ist die internationale Abmachung nicht, aber moralisch geboten. Nur versteht jeder unter Gerechtigkeit zunehmend etwas anderes. „Das sollte aber nicht so weit auseinandergehen“, findet Weller.

„Wir wollen deshalb festhalten, wie die verschiedenen Stellen entschieden haben, um vom Gesamtbild der Praxis Regeln ableiten zu können.“ So entsteht ein sogenanntes Restatement, das nichts Neues formuliert, aber Praxislinien sichtbar macht. Typisches Beispiel für einen Dissens sei der Umgang mit Fluchtgut. Folgende Konstellation: Ein Verfolgter emigriert und schafft es, Teile seines Vermögens, etwa Gemälde, in einen sicheren Drittstaat wie die Schweiz oder USA mitzunehmen. Um seinen Lebensunterhalt zu finanzieren, verkauft er seine Kunstwerke. Sie werden bei Auktionen an ein Museum versteigert. Muss das Museum

jetzt die Bilder zurückgeben? Die einen sagen: ja, die Kausalität sei klar. Das Opfer sei zu einem Neustart gezwungen worden. Die anderen sagen: nein, man müsse allgemeine Vermögensschäden in Folge der Emigration nicht nochmals kompensieren. Die seien mit der früheren Wiedergutmachungsregelung nach dem Krieg abgegolten. Erste Recherchen Wellers deuten nun an: Die Mehrheit der Entscheider hat sich in diesen

terlegene Seite leichter nachvollziehbar seien. So zumindest die Hoffnung.

An Fallmaterial zu kommen, ist aber gerade in Deutschland schwierig. Die anderen am Forschungsprojekt beteiligten Länder haben ihre Fälle vollständig dokumentiert und überwiegend im Internet zentral veröffentlicht. Hierzulande hat bislang niemand umfassend Buch geführt. „Das ist bedauerlich“, sagt Weller. Der gute Wille zur Wieder-

zum gesamtgesellschaftlichen Anliegen der Wiedergutmachung bei“, sagt Weller.

Möglicherweise kann auch das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste noch stärker helfen. Die Stiftung bürgerlichen Rechts hat seit 2009 rund 300 Projekte der Provenienzforschung mit öffentlichen Mitteln in Höhe von gut 25 Millionen Euro gefördert. Angaben zu Projektergebnissen und Restitutions-

insgesamt, auch über das Engagement besagter Stiftung hinaus, in die Provenienzforschung geflossen sei. „Das finde ich nicht optimal“, sagt Weller diplomatisch. Schließlich komme häufig Kritik auf, Deutschland hätte bislang zu wenig gemacht.

Ein Vorwurf, der nicht mit Wellers Wahrnehmung übereinstimmt. „Aber man kann eben auch nichts Präzises entgegenen.“

Wichtig sei es für ihn, wie nun mit bisherigen und noch zu erwartenden Tatsachen, juristisch umzugehen sei. Eine weitere Erkenntnis sei schließlich auch, dass es eine Grenze der Aufklärung gibt: „Wie soll entschieden werden, wenn man einen Sachverhalt nicht mehr ganz rekonstruieren kann?“ Ein Problem, das mit der Zeit zwangsläufig zunimmt. „Wir müssen uns im Klaren sein, dass nicht die Maßstäbe eines heutigen Zivilprozesses angelegt werden können, in dem der Kläger die Tatsachen für seinen Anspruch beweisen muss.“ Weniger muss genügen. „Wir müssen weitere, sinnvolle Vermutungsregeln formulieren und die bisherigen weiter überdenken.“ Die fallen in Deutschland in der Regel grundsätzlich relativ opferfreundlich aus, erklärt er. Hierzulande zum Beispiel gelten Juden ab 1933 als verfolgt – ob es auf den Einzelnen in der Anfangsphase des Nationalsozialismus zutraf oder nicht. In England sei dies in vergleichbaren Fällen auch schon anders gesehen worden.

Was bedeutet Gerechtigkeit?

Für Weller und sein Team sind Analyse und Ableitung deshalb besonders herausfordernd. Es gibt kein gesetztes Regelwerk, die Arbeit kreist stattdessen um den Kern juristischen Arbeitens: Was bedeutet Gerechtigkeit? „Vielleicht können wir sogar neue Argumente ausarbeiten. Immer arbeiten wir allerdings dabei mit Blick auf die Opfer und ihre Leidensgeschichten, denen die Vorschläge gerecht werden müssen.“ Das Forscherteam ist jetzt auf die Unterstützung der Kultureinrichtungen angewiesen. Weller ist im Gespräch mit vielen Museen. „Ebenso sprechen wir intensiv mit den Vertretern der Anspruchsteller“. Je mehr Material, desto größer die legitimatorische Kraft des Restatements.



Fällen bisher gegen eine Restitution ausgesprochen. Was heißt das für zukünftige Entscheidungen?

Ergebnisse wie diese müssen nicht zwangsläufig bedeuten, dass künftige Entscheidungen einem Trend folgen werden. Vielmehr sollen die Forschungsarbeiten die Methode der Urteilsfindung verbessern. Wer sich mit den bisherigen Begründungen auseinandersetzt, kann die eigene besser legitimieren. Die Ansprüche an die Kommentierung sind hoch – „denn das Gefühl, was gerecht und ist und was nicht, ist häufig unscharf“, sagt Weller. In emotionalen Debatten helfen deshalb rationale Lösungen, die auch für die un-

gutmachung sei da, aber die Strukturen seien zum Teil schwierig. Während im Ausland Entscheidung und Erfassung an eine zentrale Stelle delegiert wird, muss in Deutschland etwa jeder einzelne Museumsträger selbst überlegen, was zu tun sei. Nicht alle Entscheidungen dringen dann nach außen, weil man möglicherweise öffentliche Kritik scheut. Auf der anderen Seite wünschen sich auch die Anspruchsteller oftmals Vertraulichkeit. „Das ist sehr verständlich“, sagt Weller, wobei die Identität in der Kommentierung wie in anderen Ländern auch verschlüsselt werden könnte. „Nur eine öffentlich beobachtbare Restitution trägt auch voll-

entscheidungen wurden aber in der Anfangsphase nicht systematisch erfasst. Auch die Stiftung spricht von einem Versäumnis, hat aber seit 2017 sämtliche Projektpartner vertraglich dazu verpflichtet, Restitutions zu melden. Allen, auch privaten Einrichtungen, bietet das Zentrum an, Restitutions über ein Online-Formular mitzuteilen – natürlich nur freiwillig.

Auf die Fragen nach dem konkreten Stand der Recherchen, kann Weller deshalb auch nur mit den Schultern zucken. „Wir stellen immer wieder fest, dass wir nicht genau wissen, wie weit wir eigentlich sind“, sagt er. Die Unklarheit sei so bedauerlich wie die allgemei-

ZUR PERSON



Prof. Matthias Weller ist Inhaber der Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Profsur für Bürgerliches Recht, Kunst und Kulturgutschutzrecht. Er leitet das internationale Forschungsprojekt.

Ihr besonderes Jubiläums-Geschenk!

Am 29. Oktober finden Sie das Fotokunstwerk von Tina und Wolfgang Niedecken sowie die 32-seitige Beilage über 70 Jahre Zeitungsgeschichte in Ihrem Kölner Stadt-Anzeiger.

Morgen kaufen!



„Noh all dänne Johre“

